

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 125/2020/1

Amt für Familie, Bildung, Sport und
Soziales
Parentis, Annette
07.07.2020

Betrifft: Anpassung der Benutzungsgebühren in den Kindertageseinrichtungen in Albstadt

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss		N	Vorberatung	
Ausschuss für Soziales, Kultur, Schule und Sport	09.07.2020	N	Vorberatung	mehrheitlich empfohlen
Gemeinderat	23.07.2020	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

1. Die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen werden gemäß der Empfehlung der kommunalen und der kirchlichen Spitzenverbände in Baden – Württemberg zum Kitajahr 2020/2021 angepasst. Die Grundsätze der Berechnungen für weitere Betriebsformen werden angewandt.
2. Die Satzung für Gebühren der Kindertageseinrichtungen wird entsprechend der Beschlüsse geändert.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen:

Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr:

Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr:

Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen:

Euro

Haushaltsmittel gesamt:

Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen:

Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat mit der Drucksache 047/2016 die stufenweise Entwicklung der Anhebung der Entgelte für die Kindertageseinrichtungen bis zum Kindergartenjahr 2018/2019 auf die Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände beschlossen. Der Grundsatzbeschluss des Gemeinderats beinhaltet, dass ab dem Kitajahr 2019/2020 ff die Kitagebühren in Albstadt an den jeweiligen Landesrichtsatz gekoppelt sind. Durch den Gemeinderatsbeschluss mit der Drucksache 179/2018, wurde die ehemals privatrechtliche Forderung in eine öffentlich-rechtliche Forderung umgewandelt. Die dafür erstellte Satzung muss bei einer Anpassung der Gebühren entsprechend geändert werden (Anlage 1).

Die kommunalen und die kirchlichen Spitzenverbände in Baden – Württemberg haben sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021 aufgrund der Corona Pandemie erst zum 02.07.2020 verständigt (Anlage 2). Gemäß den landeseinheitlichen Richtsätzen soll für das Kindergartenjahr 2020/2021 anstelle der üblichen Erhöhung von 3 Prozent für das Kitajahr 2020/2021 eine Erhöhung um 1,9 Prozent geltend gemacht werden. Dies entspricht einer Erhöhung des Grundbeitrages der Betriebsform Regelgruppe um 2,00€/ Monat.

Auf dieser Basis und in Bezug auf die verschiedenen Betreuungsangebote der Stadt Albstadt ergeben sich nachfolgende Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021:

	RG/ Ü3	VÖ klein/ Ü3	VÖ/Ü3	GT kurz/ Ü3	GT lang/ Ü3		RG/U3	VÖ klein/ U3	VÖ/ U3	GT kurz/ U3	GT lang/ U3
2019/2020	128 €		151 €	200 €	246 €		192 €		231 €	300 €	369 €
2020/2021	130 €	130 €	156 €	203 €	250 €		195 €	195 €	234 €	304 €	374 €

Grundsätzlich gilt:

In Albstadt wird die Gebühr, abweichend von der Empfehlung des Städtetags und den Kirchen, für den Besuch der Kindertageseinrichtung für Kinder ab 3 Jahren nach folgender Grundregel festgelegt:

- RG - Landesrichtsatz
 - Kleine VÖ (Ausnahme Corona) - Landesrichtsatz
 - VÖ - Landesrichtsatz + 20 %
 - GT (bis 42,5 Std/ Woche) - Landesrichtsatz + 20 % x 1,3
 - GT (bis 52 Std/ Woche) - Landesrichtsatz + 20 % x 1,6
- Für Kinder **U3** werden jeweils die 1,5-fachen Beiträge erhoben.

Wirtschaftliche Jugendhilfe:

Eltern, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage sind, die Kindergartengebühren ganz oder teilweise aufzubringen, können nach § 90 Abs. 2 SGB VIII die Übernahme der Gebühren im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe beim örtlich zuständigen Jugendamt beantragen.

In den vergangenen Jahren wurden massive Investitionen im Bereich Kindertageseinrichtungen vorgenommen. Weitere Investitionen stehen an und befinden sich in der Planung oder Umsetzungsphase. Durch die steigenden Personalkosten, Unterhaltskosten und hohen Abmangelbeträge an die freien Träger (90 % und mehr) ergibt sich ein steigender Aufwand auf Seiten der Stadt. Sowohl die Investitionskosten durch die Schaffung weiterer Plätze als auch die Mehraufwendungen für weitere Personalstellen und die Investition in die Qualität der frühkindlichen Bildung werden durch die Anpassung der Gebühren mitfinanziert. Die Verwaltung empfiehlt die Kindergartengebühren zum Kindergartenjahr 2020/2021 anzupassen, um auf die entsprechenden Preissteigerungen entsprechend finanziell reagieren zu können. Die Satzung wird in der Anlage angepasst.

Beschlussvorschläge:

1. Die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen werden gemäß der Empfehlung der kommunalen und der kirchlichen Spitzenverbände in Baden – Württemberg zum Kitajahr 2020/2021 um ca. 1,9 % angepasst. Die Grundsätze der Berechnungen für weitere Betriebsformen werden angewandt.
2. Die Satzung für Gebühren der Kindertageseinrichtungen wird entsprechend der Beschlüsse geändert.